#### MEINUNGSBAROMETER.INFO

#### DAS FACHDEBATTENPORTAL

# **DOKUMENTATION**

### **FACHDEBATTE**

# WAS TAUGEN DIE GEPLANTEN KI-REGELN DER EU-KOMMISSION?

Wie gut zwischen Bürgerschutz und Überregulierung abgewogen ist

Die Dokumentation beinhaltet alle Positionen, ausführliche Analysen und Prognosen zu dieser Fachdebatte sowie eine übersichtliche Management Summary.

Debattenlaufzeit: 23.05.2021 - 16.11.2021

### INHALTSVERZEICHNIS

DEBATTENBESCHREIBUNG	4
AKTIVE DEBATTENTEILNEHMER	5
MANAGEMENT SUMMARY	7
DEBATTENBEITRÄGE	11
DAS DESASTER DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG DARF SICH NICHT WIEDERHOLEN Wie die europäischen KI-Regeln aus Sicht des KI-Bundesverbandes aussehen sollten	11
DANIEL ABBOU	
Geschäftsführer KI Bundesverband e.V.	
EU-REGELN ZU KI DÜRFEN KEIN WEITERER REGULATIONSMOLOCH WERDEN Was am Entwurf der EU-Kommission noch zu verbessern ist DR. IRINA KUMMERT	14
Präsidentin Ethikverband der deutschen Wirtschaft	
REGULATORISCHE "SANDKÄSTEN" NIEDRIGSCHWELLIG UND UNBÜROKRATISCH ANGELEGEN Wie der Regel-Spagat bei KI gelingen kann MAX KETTNER Leiter Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Berlin BVMW - Bundesverband mittelständische Wirtschaft	18
STARTUPS SEHEN GEFAHR EINER KONTRAPRODUKTIVEN STIGMATISIERUNG VON KI Welche Regeln es EU-weit braucht - und in welchem Kontext RONNIE VUINE Ko-Sprecher der KI-Plattform Bundesverband Deutsche Startups e.V.	22
ECO MAHNT POLITISCHEN RÜCKENWIND FÜR KI-TECHNOLOGIEN AN Warum die EU-Regulierungs-Pläne in die richtige Richtung weisen OLIVER SÜME	25
Vorstandsvorsitzender eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.	

SCHLUPFLÖCHER UND ZERTIFIZIERUNGSTOURISMUS VERMEIDEN Warum die EU-Pläne für die KI-Regeln in die richtige Richtung zielen - und was noch klarer werden muss	28
PROF. DR. SABINE THERESIA KÖSZEGI	
Ratsvorsitzende Österreichischer Rat für Robotik und Künstliche Intelligenz	
ÜBER PIONIERCHARAKTER, VORBILDFUNKTION UND BLINDE FLECKEN Was an der europäischen KI-Verordnung gut ist - und was noch besser werden muss	31
PROF. DR. MATTHIAS WENDLAND	
Universitätsprofessor für Law and Business Innovation Karl-Franzens-Universität Graz	
NEUE REGELN FÜR QUALITÄTS-, TRANSPARENZ- UND KONTROLLSTANDARDS Was die EU-KI-Verordnung leisten könnte	41
PROF. DR. ANTJE VON UNGERN-STERNBERG	
Direktorin Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT), Universität Trier	
IMPRESSUM	45

#### **DEBATTENBESCHREIBUNG**



UWE SCHIMUNEK
Freier Journalist
Meinungsbarometer.info

#### WAS TAUGEN DIE GEPLANTEN KI-REGELN DER EU-KOMMISSION?

#### Wie gut zwischen Bürgerschutz und Überregulierung abgewogen ist

Die EU-Kommission hat einen Gesetzentwurf zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz vorgestellt. Dabei geht es vor allem um die Regulierung von KI-Anwendungen, die mit Risiken für den Menschen verbunden sind. Mit dem neuen Rechtsrahmen will die EU-Kommission Grundrechte schützen und Vertrauen in KI stärken. Mit dem Spagat wird versucht, zugleich die Entwicklung von KI zu fördern und manche Anwendungsfälle zu verbieten oder strengen Regeln zu unterwerfen.

Dabei EU-Kommission unterscheidet KI nach dem Risiko. So sollen etwa bei der Kreditvergabe sehr strenge, bei Chatbots lockerere Regeln gelten. KI-gestützte Personenerkennung soll nur stark eingeschränkt, Social Scoring für Staaten ganz verboten sein. Gegen Verstöße sind hohe Strafen geplant.

In unserer Debatte erklären die Experten, ob die Regeln uns tatsächlich vor den gefährlichen Auswüchsen schützen, ohne dass die Wirtschaft im internationalen Wettbewerb in Hintertreffen gerät. Dabei erklären die Fachleute auch, was aus ihrer Sicht unbedingt noch in einem endgültigen EU-KI-Regelwerk stehen sollte – und was auf keinem Fall.

### AKTIVE DEBATTENTEILNEHMER



**DANIEL ABBOU**Geschäftsführer
KI Bundesverband e.V.

**MAX KETTNER** 



Leiter Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Berlin
BVMW - Bundesverband mittelständische Wirtschaft



**PROF. DR. SABINE THERESIA KÖSZEGI**Ratsvorsitzende
Österreichischer Rat für Robotik und Künstliche Intelligenz



**DR. IRINA KUMMERT**Präsidentin
Ethikverband der deutschen Wirtschaft



**OLIVER SÜME**Vorstandsvorsitzender
eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.



PROF. DR. ANTJE VON UNGERN-STERNBERG

Direktorin

Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT), Universität Trier



**RONNIE VUINE** 

Ko-Sprecher der KI-Plattform Bundesverband Deutsche Startups e.V.



PROF. DR. MATTHIAS WENDLAND

Universitätsprofessor für Law and Business Innovation Karl-Franzens-Universität Graz

### **MANAGEMENT SUMMARY**

16.11.2021 | SUMMARY

# SCHAFFT DIE EU EINEN RECHTSRAHMEN FÜR SICHERE UND NÜTZLICHE KI?

#### Wie der Entwurf der EU-Kommission zu bewerten ist



Uwe Schimunek, Freier Journalist [Quelle: Meinungsbarometer.info]

Die EU sucht in Sachen Künstlicher Intelligenz die Quadratur des Kreises. Mit einem Entwurf für einen Rechtsrahmen will EU-Kommission KI-Anwendungen regulieren und damit zugleich Grundrechte schützen und Vertrauen in KI stärken. Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg, Direktorin am Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT) der Universität Trier begrüßt, "dass die EU-Kommission die Regulierung von Algorithmen und Künstlicher Intelligenz in Angriff nimmt." Der Vorschlag verstehe KI sehr weit, beanspruche aber nur eine Regulierung bestimmter Technologien nach Einstufung in drei Risikokategorien. So würden einige Praktiken werden gänzlich verboten, Hochrisiko-Praktiken mit Sicherungsmechanismen versehen und für weitere Praktiken gebe es lediglich Transparenzanforderungen. Die Expertin schätzt ein: "In der Tat ergänzt dieser Ansatz die Datenschutzgrundverordnung und verspricht den

notwendigen Grundrechtsschutz." Zielführend sei auch, dass Praktiken wie das Profiling, also das Errechnen menschlicher Risiko- und Chancenpotentiale, etwa im Kontext von Bildung, Arbeit oder Kriminalitätsbekämpfung nur noch zulässig sein sollen, wenn das Verfahren Qualitätsstandards genügt, hinreichend dokumentiert wird und durch den Menschen überwacht und korrigiert werden kann.

Auch für den Vorstandsvorsitzenden des Internetwirtschafts-Verband eco, Oliver Süme, bietet das KI-Paket eine gute Diskussionsgrundlage. Man könne über die Kennzeichnungspflicht für KI-Bots oder den Umfang von Dokumentationspflichten diskutieren. "Aber die vorgezeichneten roten Linien stimmen schon einmal. Das sollte auch so bleiben." Er betont, dass die deutsche wie europäische Wirtschaft für eine erfolgreiche Einführung von KI-Technologien politischen Rückenwind benötigt. Man brauche neben gezielter Forschung und Entwicklung auf Basis leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen auch die gesellschaftliche Akzeptanz für KI-Technologien. Und: "Damit auch kleine und mittelständische Unternehmen KI optimal und souverän nutzen können, muss der Mittelstand besonders gefördert werden."

Die Präsidentin des Ethikverbands der deutschen Wirtschaft, Dr. Irina Kummert, fordert indes mehr den Blick über den Tellerrand. Die EU-Kommission glaubt aus ihrer Sicht, dass sie analog zum Datenschutz mit dem vorliegenden Regelwerk Standards vorgeben kann, an die sich andere Staaten anschließen werden. Die Expertin geht davon nicht unbedingt aus, denn "sowohl die USA u.a. über die amerikanische Verbraucherschutz- und Wettbewerbsbehörde Federal Trade Commission (FTC) als auch China bringen sich hinsichtlich der Definition von ethischen Normen und Standards für KI in Stellung." Dort würden andere Parameter eine Rolle spielen als Risikostufen und letztlich die Chancen neuer Technologien stärker in den Vordergrund gestellt. Daher mahnt sie, was aus der EU-Richtlinie keinesfalls werden soll: "Ein weiterer Regulationsmoloch, der in erster Linie verhindert, auch durch einen Berg an Administration nicht pragmatisch umsetzbar ist und einen gesunden Wettbewerb auf vielerlei Ebenen unmöglich macht."

Auch Daniel Abbou, Geschäftsführer im KI Bundesverband sieht im aktuellen Vorschlag noch einige Probleme. "Die Definition von Künstlicher Intelligenz ist zu breit und sollte sich unserer Meinung nach an der Definition der High-Level Expert Group

orientieren, um auch wirklich nur KI Anwendungen zu betreffen." Darüber hinaus vermisst er in vielen Punkten noch Anweisungen zur Umsetzung der Regulierung. Max Kettner vom BVMW - Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands sieht ebenfalls, dass der Erfüllungsaufwand für Unternehmen an vielen Stellen ungeklärt ist: "Wie genau läuft die Risikoeinstufung ab und wie und von wem werden KI-Anwendungen geprüft?" Wenn der Zugang zu KI-Anwendungen für KMU mit zu hohen Hürden verbunden sei, verfehle der Rechtsrahmen das Ziel. Ronnie Vuine vom Bundesverband Deutsche Startups kritisiert, dass der Entwurf einen Schwerpunkt auf Themen des Grundrechtsschutzes legt und damit unterstellt, dass die betroffenen Grundrechte, ohne Regulierung nicht oder schwerer zu wahren wären. "Hier besteht die Gefahr einer beim Vertrauensaufbau kontraproduktiven Stigmatisierung des Werkzeugs KI, während die Ursache der Grundrechtsverletzungen nicht in der Technologie zu suchen sein dürfte."

In Österreich wird das Vorhaben der EU-Kommission natürlich auch diskutiert. Für Prof. Dr. Sabine Theresia Köszegi, Vorsitzende des Österreichischen Rats für Robotik und Künstliche Intelligenz, sind die Verankerung von Grundrechten, wie der Respekt für Autonomie und Selbstbestimmung, von Fairness und der Schutz vor Diskriminierung wichtige Eckpfeiler für Technologien, die starken Einfluss auf unser Leben nehmen und auch gesamtgesellschaftliche Auswirkungen haben können. Auch der Risikobasierte Ansatz zur Klassifizierung sei von der HLEG AI vorgeschlagen worden. Allerdings: "Ob die geplanten Regelungen den Schutz dieser Grundrechte tatsächlich gewährleisten können, hängt am Ende davon ab, wie diese Regulierungsvorschriften im Detail und in den einzelnen Mitgliedsstaaten operationalisiert, implementiert und durchgesetzt werden."

Prof. Dr. Matthias Wendland vom Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Karl-Franzens-Universität Graz, sieht einen blinden Fleck derzeit noch im Bereich des Rechtsschutzes und zwar sowohl mit Blick auf den Individualrechtsschutz Betroffener, als auch im Hinblick auf den kollektiven Rechtsschutz. "Vor allem bei algorithmenbasierten Bewertungen besteht die Gefahr, dass Betroffene im Fall von Fehlfunktionen erheblich geschädigt werden, mit weitreichenden Folgen für den Zugang zu Märkten und Dienstleistungen." Hier wäre der Verordnungsvorschlag aus seiner Sicht um entsprechende Ansprüche der Betroffenen auf Offenle-

gung der Bewertungsgrundlagen sowie Korrektur und Löschung ungerechtfertigter Bewertungen zu ergänzen. Flankierend sollten nach Ansicht des Experten, wie im Bereich des unlauteren Wettbewerbs seit weit langem bewährt, Verbraucherschutzorganisationen ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden, um Verstöße gegen die Anforderungen der KI-VO gerichtlich geltend machen und gegebenenfalls eine unabhängige Drittprüfung anstoßen zu können. "Davon würden die Sicherheit von KI-Systemen und das Vertrauen in KI insgesamt ganz erheblich profitieren."

### **DEBATTENBEITRAG**

25.05.2021 | INTERVIEW

# DAS DESASTER DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG DARF SICH NICHT WIEDERHOLEN

Wie die europäischen KI-Regeln aus Sicht des KI-Bundesverbandes aussehen sollten



Daniel Abbou - Geschäftsführer im KI Bundesverband e.V. [Quelle: KI Bundesverband]

"KI made in Europe kann nur erfolgreich sein, wenn sich EntwicklerInnen in einem sicheren Rechtsrahmen bewegen und AnwenderInnen der Technologie vertrauen", betont Daniel Abbou vom KI Bundesverband. Daher begrüßte er grundsätzlich die Bemühung um klare EU-Regeln, hat im Detail aber noch konkrete Forderungen.

Mit einem neuen Rechtsrahmen will die EU-Kommission Grundrechte schützen und Vertrauen in KI stärken – wie gut erfüllen die geplanten Regeln diese Ziele aus Ihrer Sicht ganz grundsätzlich?

KI made in Europe kann nur erfolgreich sein, wenn sich EntwicklerInnen in einem sicheren Rechtsrahmen bewegen und AnwenderInnen der Technologie vertrauen. Daher begrüßen wir als KI Bundesverband grundsätzlich den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Regulierung von KI-Anwendungen.

Leider gibt es im aktuellen Vorschlag noch einige Probleme, um diese Ziele umzusetzen. Die Definition von Künstlicher Intelligenz ist zu breit und sollte sich unserer Meinung nach an der Definition der High-Level Expert Group orientieren, um auch wirklich nur KI Anwendungen zu betreffen. Für essenzielle Begriffe wie bias gibt es noch gar keine Definition. Wir fragen uns, wer festlegt was am Ende ein bias ist.

Darüber hinaus vermissen wir in vielen Punkten noch Anweisungen zur Umsetzung der Regulierung. Diese sollen über die Jahre natürlich entstehen. Bei der Datenschutzgrundverordnung sehen wir aber, dass das nicht geschieht. Stattdessen lähmt die Unsicherheit mit der Regulierung bis heute die gesamte europäische Wirtschaft. Eine solche Entwicklung darf sich nicht wiederholen.

Die EU-Kommission unterscheidet KI nach dem Risiko. So sollen etwa bei der Kreditvergabe sehr strenge, bei Chatbots lockerere Regeln gelten – wie bewerten Sie die vorgesehenen Differenzierungen?

Der risikobasierte Ansatz ist richtig. Nur die KI, die am Ende für den Menschen schädlich sein kann, sollte reguliert werden. Es macht schließlich einen Unterschied, ob ein Fahrzeug auf der Straße fährt und Menschen transportiert oder ob es in einem geschlossenen Lager Güter transportiert.

Wir sehen aber auch hier aktuell noch Probleme mit der Definition von Hochrisiko. Es werden beispielsweise explizit deep fakes genannt. Uns erschließt sich nicht, warum diese anders behandelt werden sollte als die klassische Bearbeitung von Bildern, Videos oder Sounddateien. Rufmord, Verleumdung oder Betrug sind bereits durch das Gesetz abgedeckt. Hier würde eine Doppelregulierung entstehen.

# KI-gestützte Personenerkennung soll nur stark eingeschränkt, Social Scoring für Staaten ganz verboten sein. Wie sehen Sie diese Pläne?

Wir sind der Ansicht, dass dies die richtige Entscheidung ist. KI hat riesige Potentiale unsere Sicherheitsbehörden beim Schutz der Infrastruktur oder der Täterermittlung zu unterstützen. Gleichzeitig soll kein Überwachungsstaat nach chinesischem Vorbild aufgebaut werden. Wir halten Social Scoring daher mit unseren ethischen Grundsätzen nicht für vereinbar. Gezielte und rechtlich klar abgesteckte Personenerkennung kann aber der Sicherheit aller dienen.

## Was sollte aus Ihrer Sicht unbedingt noch in einem endgültigen EU-KI-Regelwerk stehen – und was auf keinem Fall?

Wir fordern noch eindeutigere Definitionen. Der Begriff KI ist zu weit gefasst, bias wird nicht ausreichend definiert und wir sehen die Gefahr einer Doppelregulierung. Darüber hinaus muss es klare Handlungsanweisungen geben. Das Desaster der Datenschutzgrundverordnung darf sich nicht wiederholen. Selbst drei Jahre nach Inkrafttreten der Regulierung fühlen sich viele UnternehmerInnen und AnwenderInnen unsicher, wenn es um den Umgang mit Daten geht. Das lähmt die Entwicklung der gesamten europäischen Wirtschaft.

Wir erwarten außerdem ein Mitspracherecht der Wirtschaft im neugeschaffenen AI Board. Europäische KI kann nur erfolgreich sein, wenn alle Interessengruppen zusammenarbeiten.

Schließlich wird es entscheidend sein, welche nationalen Behörden die Umsetzung der Richtlinie überwachen. Diese Aufgabe darf nicht nur von Datenschützern besetzt werden.

#### **DEBATTENBEITRAG**

26.05.2021 | INTERVIEW

# EU-REGELN ZU KI DÜRFEN KEIN WEITERER REGULATIONSMOLOCH WERDEN

Was am Entwurf der EU-Kommission noch zu verbessern ist



Dr. Irina Kummert - Präsidentin des Ethikverbands der deutschen Wirtschaft [Quelle: privat]

"Das Vorgehen der EU-Kommission ist insofern bestenfalls ein Paradebeispiel für gut gemeint, aber nicht gut gemacht", sagt Dr. Irina Kummert, Präsidentin des Ethikverbands der deutschen Wirtschaft mit Blick auf die vorliegenden Vorschläge zur KI-Regulierung. Auch beim Schutz vor staatlicher Überwachung sieht sie eine Hintertür.

Mit einem neuen Rechtsrahmen will die EU-Kommission Grundrechte schützen und Vertrauen in KI stärken – wie gut erfüllen die geplanten Regeln diese Ziele aus Ihrer Sicht ganz grundsätzlich?

Auf den ersten Blick hört es sich gut an, Grundrechte schützen und Vertrauen in KI

stärken zu wollen. Auf den zweiten Blick jedoch ist im Regelfall sobald ein Gesetzgeber meine Grundrechte schützt, damit genauso regelmäßig eine Einschränkung von Freiheitsrechten oder Wahlmöglichkeiten verbunden. Im vorliegenden Fall erfolgt beispielsweise durch die EU-Kommission die Direktive, dass alle Anwendungen, bei denen gemäß der vorgenommenen Klassifizierung nach Auffassung der Kommission ein erhöhtes Risiko besteht, bestimmte Bedingungen erfüllen müssen, bevor die betreffenden Anwendungen auf den jeweiligen Markt kommen dürfen. Mit dieser Maßgabe ergeht eine Marktzugangsbarriere, die auch dazu führen kann, dass die Marktzugangsberechtigung für bestimmte Anwendungen verweigert wird. Im Ergebnis können die Nutzer\*innen nicht mehr entscheiden, ob eine bestimmte Anwendung für einen konkreten Praxisfall sinnvoll ist oder nicht. Wie jede Regel verkleinert auch diese Richtlinie unseren Handlungsspielraum. Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, sich im Vorfeld zu überlegen, was wir aufgeben und welchen Preis wir ggfs. dafür bezahlen, wenn der Gesetzgeber uns "schützen" will. Bezogen auf die Vorgehensweise halte ich die Reihenfolge, erst einen Entwurf vorzulegen und dann darüber zu diskutieren für bevormundend und wenig zielführend. Aus meiner Sicht wäre es auch bei diesem Thema angezeigt gewesen, in einem ersten Schritt einen Round Table mit den verschiedenen Anwendergruppen aufzusetzen, mit ihnen über konkrete Use Cases zu sprechen und in einem zweiten Schritt gemeinsam zu überlegen, wo und in welchem Maße Regulierung auch unter pragmatischen Gesichtspunkten sinnvoll ist. Das Vorgehen der EU-Kommission ist insofern bestenfalls ein Paradebeispiel für gut gemeint, aber nicht gut gemacht.

Die EU-Kommission unterscheidet KI nach dem Risiko. So sollen etwa bei der Kreditvergabe sehr strenge, bei Chatbots lockerere Regeln gelten – wie bewerten Sie die vorgesehenen Differenzierungen?

Die EU-Kommission begründet ihre Initiative zu der neuen Regelung damit, das Vertrauen in KI stärken zu wollen. Gleichzeitig hat sie als Ausgangspunkt für die von ihr vorgeschlagenen Regeln einen risikobasierten Ansatz gewählt. Sobald wir die Risiken ins Zentrum unserer Betrachtung rücken, spielen wir mit der ohnehin schon ausgeprägten Angst von Menschen, durch den Einsatz neuer Technologien Schaden zu neh-

men. Mit den aufgestellten Regeln soll zwar Vertrauen in KI vermittelt werden. Dieses Vorhaben wird jedoch dadurch konterkariert, dass sich die Regeln an der Ausprägung von Risiken auf einer Skala von "unannehmbar" über "hoch" bis "minimal" orientieren. Hier stellt sich doch in erster Linie ein Unsicherheitsgefühl ein, statt Vertrauen zu vermitteln. Gleichzeitig wird mit der geplanten Regelung ein Sicherheitsversprechen gegeben, das letztlich ohnehin nicht einlösbar ist. So ist beispielsweise die Frage nach der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen durch eine selbstlernende KI noch nicht beantwortet. Da wir noch gar nicht alle Risiken, die mit den unterschiedlichen Qualitätsstufen von KI verbunden sind, kennen, sollte die EU-Kommission zudem statt der vorliegenden Regulierung, zumindest aber parallel dazu, Programme aufsetzen, die zum Umgang mit Unsicherheit und möglichen Risiken und zur besseren Beurteilung von Statistiken befähigen – zumal KI letztlich lediglich hoch komplexe Statistik ist.

# KI-gestützte Personenerkennung soll nur stark eingeschränkt, Social Scoring für Staaten ganz verboten sein. Wie sehen Sie diese Pläne?

Hier wurde eine Hintertür offengelassen, durch die staatliche Überwachung von Privatpersonen weiter möglich bleibt. Auch das Verbot von Social Scoring gilt nur unter bestimmten Bedingungen. Beides macht den vorgelegten Entwurf was das propagierte Herstellen von Vertrauen angeht eher unglaubwürdig.

## Was sollte aus Ihrer Sicht unbedingt noch in einem endgültigen EU-KI-Regelwerk stehen – und was auf keinem Fall?

Was aus meiner Sicht fehlt, ist der Blick über den Tellerrand. Die EU-Kommission geht offenbar davon aus, dass sie analog zum Datenschutz mit dem vorliegenden Regelwerk Standards vorgeben kann, an die sich andere Staaten anschließen werden. Davon ist jedoch nicht unbedingt auszugehen - sowohl die USA u.a. über die amerikanische Verbraucherschutz- und Wettbewerbsbehörde Federal Trade Commission (FTC) als auch China bringen sich hinsichtlich der Definition von ethischen Normen und Standards für KI in Stellung. Sowohl in den USA als auch in China spielen andere Parameter eine Rolle als Risikostufen, was letztlich auch bedeutet, dass die Chancen neu-

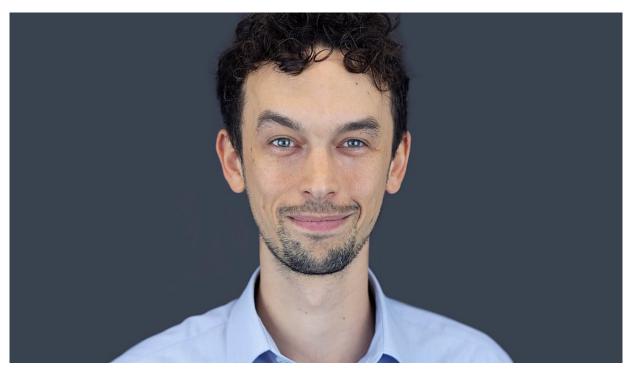
er Technologien stärker in den Vordergrund gestellt werden als es in Europa offensichtlich der Fall ist. Zudem haben die USA vermutlich eine andere Haltung gegenüber Risiken als wir und China versteht vielleicht unter Privatsphäre etwas anderes als wir. Was aus der EU-Richtlinie keinesfalls werden soll: ein weiterer Regulationsmoloch, der in erster Linie verhindert, auch durch einen Berg an Administration nicht pragmatisch umsetzbar ist und einen gesunden Wettbewerb auf vielerlei Ebenen unmöglich macht.

#### **DEBATTENBEITRAG**

27.05.2021 | INTERVIEW

#### REGULATORISCHE "SANDKÄSTEN" NIEDRIGSCHWELLIG UND UNBÜROKRATISCH ANGELEGEN

Wie der Regel-Spagat bei KI gelingen kann



Max Kettner - Leiter Förderprojekte und Leiter Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Berlin beim BVMW - Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V. [Quelle: Annemarie Thiede/ BVMW]

"Der KI-Regulierungsentwurf der EU ist ein vielversprechender Ansatz, der die richtigen Grundlagen für einen verantwortungsvollen Einsatz von KI bietet", sagt Max Kettner vom Bundesverband mittelständische Wirtschaft. Für die endgültige Fassung fordert er allerdings noch einige Konkretisierungen und Änderungen.

Mit einem neuen Rechtsrahmen will die EU-Kommission Grundrechte schützen und Vertrauen in KI stärken – wie gut erfüllen die geplanten Regeln diese Ziele aus Ihrer Sicht ganz grundsätzlich?

Will die EU einen wettbewerbsfähigen Raum für vertrauensvolle, europäische KI-Entwicklungen und -Anwendungen schaffen, bedarf es eines gesetzlichen Rahmens, der den Missbrauch von KI verhindert und gleichzeitig einen flexiblen, innovationsfördernden Rahmen für KMU setzt. Das ist eine enorme Herausforderung, denn der Grat zwischen notwendiger Regulierung und einer hemmenden Überregulierung ist sehr schmal. Gleichzeitig sollten Freiheitsrechte oder Diskriminierungsverbote, die ja jetzt schon unabhängig von eingesetzten Technologien gelten, berücksichtigt und einbezogen werden.

Den Zielen steht auch die Entwicklung von KI-Anwendungen gegenüber, die ja ebenfalls im europäischen Raum gefördert werden sollen. Hier weist Europa im Vergleich zu den USA oder China bspw. bei den Patentanmeldungen eben auch schon einen deutlichen Rückstand auf. Der Entwurf hat hier einige gute Ansätze, einiges bleibt aber auch noch offen. Allen voran, wie KI rein rechtlich überhaupt definiert wird. Dazu kommt, dass der Erfüllungsaufwand für Unternehmen an vielen Stellen ungeklärt ist. Wie genau läuft die Risikoeinstufung ab und wie und von wem werden KI-Anwendungen geprüft? Ist der Zugang zu KI-Anwendungen für KMU mit zu hohen Hürden verbunden, verfehlt der Rechtsrahmen das Ziel.

# Die EU-Kommission unterscheidet KI nach dem Risiko. So sollen etwa bei der Kreditvergabe sehr strenge, bei Chatbots lockerere Regeln gelten – wie bewerten Sie die vorgesehenen Differenzierungen?

Eine risikobasierte Regulierung der Anwendung von KI klingt erstmal sinnvoll, zumal die derzeit im Entwurf befindliche Liste der Hochrisikoanwendungen regelmäßig durch Sachverständige begutachtet und aktualisiert werden soll. Durch die Abstufungen können Unternehmen als unbedenklich eingestufte KI-Anwendungen weiterhin ohne zusätzliche Hürden einsetzen, während Anwendungen mit hohem Risiko extern überprüft werden müssen. Gleichzeitig bietet der Entwurf KMU und Start-Ups mit sogenannten regulatorischen "Sandkästen" ein kontrolliertes Umfeld, in dem innovative Technologie für einen begrenzten Zeitraum getestet werden kann.

Allerdings erlauben die drei angedachten Risikostufen derzeit wenig Differenzierung

zwischen spezifischen Anwendungsfeldern. Hierdurch ist zu erwarten, dass in der Praxis deutlich mehr KI-Anwendungen als die geschätzten 15 Prozent als Hochrisiko-anwendungen eingestuft werden. Gleichzeitig sollte die Möglichkeit einer Einzelfallbeurteilung gegeben sein, um neue, oder interdisziplinäre Anwendungsfälle zu klassifizieren. Es ist unbedingt notwendig, dass Maßnahmen ergriffen werden, um trotz anwendungszentrierter Risikoreinstufung die Hürden für den Einsatz in Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Der Entwurf der EU-Kommission plant hier bereits mehrere Vorgaben, die unbedingt auszuweiten sind. Die regulatorischen "Sandkästen" müssen niedrigschwellig und unbürokratisch angelegt sein. Zusätzlich braucht es für KMU ein Beratungsprogramm zur Risikoeinschätzung. Hier müssen die Entwickler von KI-Anwendungen Klarheit haben, damit ihre Produkte am Schluss auch wettbewerbsfähig sind. Konformitätsbewertungen, notwendige Qualitäts- und Risikomanagementsysteme dürfen keine riesigen bürokratischen Hürden werden und so am Schluss Innovationen aus Europa hemmen.

# KI-gestützte Personenerkennung soll nur stark eingeschränkt, Social Scoring für Staaten ganz verboten sein. Wie sehen Sie diese Pläne?

Dass die biometirische Identifizierung z.B. für die Authentifizierung bei digitalen Endgeräten unter Einhaltung besonderer Vorschriften erlaubt bleibt, ist sehr sinnvoll. Gleichzeitig ist es notwendig KI-Anwendungen, die mit unannehmbarem Risiko für die Gesellschaft und einer Verletzung europäischer Grundrechte einhergehen, zu verbieten. Dass hier einem Einsatz wie beim Sozialkreditsystem in China ein gesetzlicher Riegel vorgeschoben wird, ist komplett richtig. Bei Ausnahmeregelungen wie dem Einsatz von Massenüberwachung im öffentlichen Raum im Falle von "berechtigten Interesse" oder bei militärischen Einsätzen muss dann genau hingeschaut werden, wenn die EU ihrem Anspruch eines Qualitätssiegels für vertrauensvolle KI gerecht werden will.

Was sollte aus Ihrer Sicht unbedingt noch in einem endgültigen EU-KI-Regelwerk

#### stehen - und was auf keinem Fall?

Der KI-Regulierungsentwurf der EU ist ein vielversprechender Ansatz, der die richtigen Grundlagen für einen verantwortungsvollen Einsatz von KI bietet. In keinem Fall darf es zu einer Verschärfung der Risikostufen kommen, die eine Wettbewerbsfähigkeit der EU im Bereich der KI gefährden könnte. In der endgültigen Fassung müssen die Richtlinien in jedem Fall weiter konkretisiert und eine praktische Umsetzung ohne zusätzliche Hürden für KMU und KI-Entwickler festgelegt werden. Die Regulierung darf nicht das Gegenteil bewirken und am Ende zu einer Rechtsunsicherheit führen.

### DEBATTENBEITRAG

03.06.2021 | INTERVIEW

# STARTUPS SEHEN GEFAHR EINER KONTRAPRODUKTIVEN STIGMATISIERUNG VON KI

Welche Regeln es EU-weit braucht - und in welchem Kontext



Ronnie Vuine - Co-Sprecher der KI-Plattform beim Bundesverband Deutsche Startups e.V. [Quelle: Deutsche Startups]

"Ich unterstütze die vorgeschlagenen Verbote und Kennzeichnungspflichten", sagt Ronnie Vuine mit Blick auf die geplanten KI-Regel in der EU. Der Gründer von Micropsi Industries ist Co-Sprecher der KI-Plattform des Startup-Verbandes, er warnt jedoch vor dem Versuch, gesellschaftliche Herausforderungen auf dem Feld der Technologie lösen zu wollen.

Mit einem neuen Rechtsrahmen will die EU-Kommission Grundrechte schützen und Vertrauen in KI stärken – wie gut erfüllen die geplanten Regeln diese Ziele aus Ihrer Sicht ganz grundsätzlich?

Eine transparente Regulierung schafft Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit, und das schafft im besten Fall Vertrauen und Akzeptanz. Der von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf ist grundsätzlich geeignet, diese Ziele zu erreichen. Er legt allerdings einen Schwerpunkt auf Themen des Grundrechtsschutzes und unterstellt damit, dass die betroffenen Grundrechte, würde KI (eine Familie von Algorithmen) nicht reguliert werden, nicht oder schwerer zu wahren wären. Hier besteht die Gefahr einer beim Vertrauensaufbau kontraproduktiven Stigmatisierung des Werkzeugs KI, während die Ursache der Grundrechtsverletzungen nicht in der Technologie zu suchen sein dürften.

# Die EU-Kommission unterscheidet KI nach dem Risiko. So sollen etwa bei der Kreditvergabe sehr strenge, bei Chatbots lockerere Regeln gelten – wie bewerten Sie die vorgesehenen Differenzierungen?

Der Ansatz eines risikobasierten Modells ist vernünftig und zu begrüßen. Auch die konkreten Differenzierungen erscheinen plausibel. Aus Startup-Sicht ist besonders wichtig, dass in der Praxis eine möglichst einfache, dezentrale, schnelle und transparente Risikobewertung möglich gemacht wird. Monatelange Unsicherheiten (vor und nach Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens) in einer für das Europäische KI-Ökosystem entscheidenden Phase sollten unbedingt vermieden werden. Die Situation nach der Einführung der DSGVO ist hier ein warnendes Beispiel. Der richtige Ansatz ist hier aus meiner Sicht, existierende Gerüste für Risikobewertung in den einzelnen Sektoren um KI-spezifische Risiken zu erweitern, statt ein neues, technologiespezifisches Risikobewertungssystem zu etablieren.

# KI-gestützte Personenerkennung soll nur stark eingeschränkt, Social Scoring für Staaten ganz verboten sein. Wie sehen Sie diese Pläne?

Beide genannten Maßnahmen, Personenerkennung wie Social Scoring, sind völlig unabhängig von KI problematische Praktiken. Richtig ist, dass KI hier, wie überall sonst, eingesetzt werden kann und Effizienzgewinne bringt. Aus meiner Sicht gehören Maßnahmen, die fundamentale Grundrechte sichern sollen, nicht in ein Regelwerk, das eine bestimmte Technologie regulieren soll. So wichtig die Technologie aufgrund ihrer

jüngsten Fortschritte sein mag, die Regeln unseres Zusammenlebens legen wir normalerweise fest, ohne aufzuzählen, mit welchen Werkzeugen wir sie nicht verletzen dürfen.

Social Scoring mit Stift und Papier, oder mit einer in den 1980er Jahren entwickelten Datenbank, ist einem System mit KI-Anteilen nicht vorzuziehen. Hier fällt die europäische Öffentlichkeit erkennbar auf das in totalitären Regimen gern bemühte Narrativ herein, dass die Umsetzung von Social Scoring-Systemen nicht das Ergebnis hoch fragwürdiger politischer Präferenzen sei, sondern gewissermaßen eine natürliche Folge einer angeblichen Überlegenheit im Umgang mit Daten und oder Algorithmen.

## Was sollte aus Ihrer Sicht unbedingt noch in einem endgültigen EU-KI-Regelwerk stehen – und was auf keinem Fall?

Technologiespezifische Themen wie die Kennzeichnungspflicht für Chatbots sollten technologiespezifisch reguliert werden, und ihre explizite Erwähnung ist zu begrüßen. Auch klare Kriterien zur Risikoeinordnung, idealerweise verwendbar im Rahmen bestehender Risikobewertungs-Regelwerke wie wir sie im Maschinenbau lange kennen, sind sehr zu begrüßen.

Wie dargelegt haben dagegen Themen, die grundlegende Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger, wie Social Scoring, in einer Technologieregulierung nichts zu suchen. Ähnliches gilt für Themen der Ordnung der Öffentlichkeit, wie Fakes – wer Lügen verbreitet, sollte unabhängig davon, wie er sie herstellt, belangt werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Ich unterstütze die vorgeschlagenen Verbote und Kennzeichnungspflichten. Sie jedoch als KI-Problem darzustellen und entsprechend regulieren zu wollen, versucht gesellschaftliche Herausforderungen auf dem Feld der Technologie zu lösen. Das ist grundsätzlich fragwürdig, für das entstehende KI-Ökosystem problematisch und im Sinne der erklärten Ziele des vorgeschlagenen Regelwerks kontraproduktiv.

### DEBATTENBEITRAG

18.06.2021 | INTERVIEW

### ECO MAHNT POLITISCHEN RÜCKENWIND FÜR KI-TECHNOLOGIEN AN

Warum die EU-Regulierungs-Pläne in die richtige Richtung weisen



Oliver Süme - Vorstandsvorsitzender eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. [Quelle: eco e.V.]

"Grundsätzlich sehe ich im Kommissionsvorschlag zur KI einen soliden Ansatz für einen funktionierenden Rechtsrahmen, der das Vertrauen in Künstliche Intelligenz stärken kann", betont der eco-Vorstandsvorsitzende Oliver Süme. Er plädiert für einen ganzheitlichen Ansatz zur Förderung von KI-Technologien.

Mit einem neuen Rechtsrahmen will die EU-Kommission Grundrechte schützen und Vertrauen in KI stärken – wie gut erfüllen die geplanten Regeln diese Ziele aus Ihrer Sicht ganz grundsätzlich?

Grundsätzlich sehe ich im Kommissionsvorschlag zur KI einen soliden Ansatz für ei-

nen funktionierenden Rechtsrahmen, der das Vertrauen in Künstliche Intelligenz stärken kann. Sicher werden diese Vorschläge weiter konkretisiert und in Anwendungsszenarien übersetzt werden müssen. Aber die Grundsätze sind positiv.

Der Vorschlag setzt strenge Grenzen an den Stellen, an denen Bürgerrechte ernsthaft tangiert werden. Social Scoring – wie es beispielsweise die Volksrepublik China betreibt, unbewusste Manipulation mit dem Ziel der Gefährdung anderer Menschen – solche Dinge sind nicht erlaubt.

Vor allem beim Einsatz von KI in der Biometrie müssen hohe Standards gelten, die den Schutz der Persönlichkeitsrechte angemessen berücksichtigen. Hohe Anforderungen und Rechtsschranken sind hier zwingend erforderlich, wenn der Eindruck vermieden werden soll, dass KI zur Massenüberwachung eingesetzt werden könnte. Hier sollte in den parlamentarischen Beratungen darauf geachtet werden, dass diese Maßgabe weiter gilt. Die Leitplanken für den vertrauensvollen Einsatz und die Akzeptanz von KI stehen auf jeden Fall.

# Die EU-Kommission unterscheidet KI nach dem Risiko. So sollen etwa bei der Kreditvergabe sehr strenge, bei Chatbots lockerere Regeln gelten – wie bewerten Sie die vorgesehenen Differenzierungen?

Künstliche Intelligenz ist eine Basistechnologie. Da verschiedene Systeme teilweise auch in unterschiedlichen Szenarien im Einsatz sind, ist es meiner Meinung nach sehr sinnvoll, auch entsprechend unterschiedliche Auflagen zu schaffen. Wenn ein Chatbot im Kundenservice Anfragen nicht richtig aufnimmt und verarbeitet, mag das zwar ärgerlich sein – für die betroffenen Kunden allemal. Aber es steht in keinem Verhältnis zu einem System, das beispielsweise kritische Funktionen erfüllen soll.

Würde ein solches System zum Beispiel beim Einsatz in Notrufsystemen eingesetzt und ein Fehler eintreten, wäre dies eine ganz andere Problemkategorie: Funktioniert hier etwas nicht, hätte das fatale Folgen. Es ist daher richtig, dass die im neuen Rechtsrahmen vorgesehene KI-Regulierung einerseits KI-Forschung sowie wirtschaft-

lichen Fortschritt nicht ausbremst, gleichzeitig aber auch Hochrisiko-Anwendungen strenge Auflagen auferlegt.

## Was sollte aus Ihrer Sicht unbedingt noch in einem endgültigen EU-KI-Regelwerk stehen – und was auf keinen Fall?

Das KI-Paket der EU bietet aus meiner Sicht eine Diskussionsgrundlage, in der die "Dos und Don'ts" bereits sehr gut erfasst sind. Sicher kann man darüber diskutieren, ob wir eine Kennzeichnungspflicht für KI-Bots benötigen oder wie umfangreich Dokumentationspflichten sein müssen. Aber die vorgezeichneten roten Linien stimmen schon einmal. Das sollte auch so bleiben.

Generell gilt: Für eine erfolgreiche Einführung von KI-Technologien benötigt die deutsche wie europäische Wirtschaft politischen Rückenwind. Wir brauchen einen ganzheitlichen Ansatz, der neben gezielter Forschung und Entwicklung auch auf leistungsfähige digitale Infrastrukturen setzt und die gesellschaftliche Akzeptanz für KI-Technologien fördert. Damit auch kleine und mittelständische Unternehmen KI optimal und souverän nutzen können, muss der Mittelstand besonders gefördert werden.

Welches Potenzial Künstliche Intelligenz bereithält, verdeutlicht auch eine Studie, die wir gemeinsam mit Arthur D. Little und mit Unterstützung des Vodafone Instituts veröffentlicht haben: Allein in Deutschland ist bei einem flächendeckenden Einsatz von KI ein Wachstum des Bruttoinlandproduktes von über 13 Prozent bis 2025 (im Vergleich zu 2019) möglich. Das entspricht einem Gesamtpotenzial von rund 488 Milliarden Euro. Davon entfallen rund 70 Prozent auf Kosteneinsparungen und etwa 30 Prozent auf Umsatzpotenziale für alle Branchen. Besondere Chancen bestehen hierbei für die Industrie 4.0: Mit etwas über 50 Prozent (182,5 Mrd. EUR) steckt das größte Kosteneinsparpotenzial in der Unterstützung der Produktion durch KI.

### **DEBATTENBEITRAG**

22.06.2021 | INTERVIEW

#### SCHLUPFLÖCHER UND ZERTIFIZIERUNGSTOURISMUS VERMEIDEN

Warum die EU-Pläne für die KI-Regeln in die richtige Richtung zielen - und was noch klarer werden muss



Prof. Dr. Sabine Theresia Köszegi - Ratsvorsitzende, Österreichischer Rat für Robotik und Künstliche Intelligenz [Quelle: TU Wien]

"Es ist sehr begrüßenswert, dass die EU Kommission mit diesem Regulierungsvorschlag die Grundrechte von Menschen schützen will", erklärt Prof. Dr. Sabine Theresia Köszegi. Die Vorsitzende des Österreichischen Rates für Robotik und Künstliche Intelligenz lehrt am Institut für Managementwissenschaften der TU Wien und ist Gründungsmitglied der Initiative Digitalisierung Chancengerecht. Sie sieht bei den geplanten Regeln im Detail noch offene Fragen.

Mit einem neuen Rechtsrahmen will die EU-Kommission Grundrechte schützen

# und Vertrauen in KI stärken – wie gut erfüllen die geplanten Regeln diese Ziele aus Ihrer Sicht ganz grundsätzlich?

Es ist sehr begrüßenswert, dass die EU Kommission mit diesem Regulierungsvorschlag die Grundrechte von Menschen schützen will. Der vorliegende Entwurf baut in vielen Punkten auf den Ethikrichtlinien und den Policy-Empfehlungen der High-Level Expert Group für Künstliche Intelligenz der Europäischen Kommission (HLEG AI) auf. Die Verankerung von Grundrechten, wie der Respekt für Autonomie und Selbstbestimmung, von Fairness und der Schutz vor Diskriminierung sind wichtige Eckpfeiler für Technologien, die starken Einfluss auf unser Leben nehmen und auch gesamtgesellschaftliche Auswirkungen haben können. Auch der Risiko-basierte Ansatz zur Klassifizierung wurde von der HLEG AI vorgeschlagen. Ob die geplanten Regelungen den Schutz dieser Grundrechte tatsächlich gewährleisten können, hängt am Ende davon ab, wie diese Regulierungsvorschriften im Detail und in den einzelnen Mitgliedsstaaten operationalisiert, implementiert und durchgesetzt werden. Hier gibt es noch viele offene Fragen.

# Die EU-Kommission unterscheidet KI nach dem Risiko. So sollen etwa bei der Kreditvergabe sehr strenge, bei Chatbots lockerere Regeln gelten – wie bewerten Sie die vorgesehenen Differenzierungen?

Die Risiko-Differenzierung von KI-Applikationen ist ein grundsätzlich sinnvoll. Da die Europäische Kommission nicht die Technologie selbst, sondern deren konkreten Anwendungen regulieren will, ist eine genaue Bewertung des Risikos bei jeder spezifischen Anwendung notwendig. Allerdings wird uns diese Bewertung vor große Herausforderungen stellen, denn sie ist sicherlich nicht abschließend durchzuführen, sondern kann nur eine provisorische Einstufung nach dem aktuellen Stand des Wissens sein. Die von Ihnen skizzierten Anwendungsfälle von KI-gestützter Kreditvergabe und Chatbots sind dafür gute Beispiele: vulnerable Gruppen, wie Jugendliche oder Suizidgefährdete, können etwa durch manipulative Chatbots durchaus in Situationen gebracht werden, bei denen ihre Unversehrtheit von Leib und Leben auf dem Spiel steht, in etwa, weil sie Jugendliche in riskantes Verhalten treiben. Die nun vorgeschlagenen Richtlinien würden solche Anwendungen, bei korrekter Bewertung in der

Stufe nicht-akzeptables Risiko einordnen; sie wären somit verboten. Eine Zulassung von riskanten Anwendungen müsste in jedem Fall an entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Grundrechte geknüpft sein. Insofern kommt der erfolgreichen Operationalisierung der Risikobewertung ein Hauptaugenmerk zu. Es bedarf eines andauernden Anpassungsprozesses dieser Risikobewertungen in beide Richtungen, sowohl in Hinblick auf neue technologische Entwicklungen als auch in Hinblick auf neue Anwendungsgebiete. Darüber hinaus wird es spannend, wie die Kompetenzen von Zertifizierungs- und Monitoring-Gremien in den Mitgliedstaaten und sowie in der Kommission genau ausverhandelt werden.

## KI-gestützte Personenerkennung soll nur stark eingeschränkt, Social Scoring für Staaten ganz verboten sein. Wie sehen Sie diese Pläne?

Die genannten Anwendungen widersprechen ganz klar den Grundwerten der Europäischen Kommission. Die Grenzziehung mit "Red Lines" ist daher absolut wichtig. Sie zeigen auf, wofür Europa steht und was nicht toleriert wird. Das gibt den Menschen Sicherheit. Speziell im globalen Kontext kann die EU in diesem Bereich eine eigenständige, grundrechtskonforme Technologiepolitik forcieren, die sich stark von den aktuell anderen wichtigen Playern, vor allem China und die USA, unterscheidet. Allerdings sind auch hier im Detail noch grundlegende Fragen offen, etwa warum nur eine KI-gestützte Live-Personenerkennung ausgeschlossen wird. Hier bedarf es sicherlich noch Nachschärfungen.

## Was sollte aus Ihrer Sicht unbedingt noch in einem endgültigen EU-KI-Regelwerk stehen – und was auf keinem Fall?

Es wird wichtig sein, europaweit gültige und gemeinsame Standards zu entwickeln. Dies wird sicherlich eine Herausforderung. Gleichzeitig ist dies aber die einzige Möglichkeit, den Single European Market für vertrauenswürdige KI-Technologien zu verwirklichen und Schlupflöcher und Zertifizierungstourismus zu vermeiden.

### **DEBATTENBEITRAG**

08.11.2021 | INTERVIEW

# ÜBER PIONIERCHARAKTER, VORBILDFUNKTION UND BLINDE FLECKEN

Was an der europäischen KI-Verordnung gut ist - und was noch besser werden muss



Prof. Dr. Matthias Wendland, LL.M. (Harvard) - Universitätsprofessor für Law and Business Innovation, Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Karl-Franzens-Universität Graz [Quelle: KFU Graz]

"Der Vorschlag der EU-Kommission für eine europäische KI-Verordnung (KI-VO-E) ist der weltweit erste Versuch einer umfassenden Regulierung Künstlicher Intelligenz", betont Prof. Dr. Matthias Wendland von der Karl-Franzens-Universität Graz. Er hat im Detail aber auch klare Forderungen. Neben dem Interview hat der Experte eine ausführliche Stellungnahme formuliert.

Mit einem neuen Rechtsrahmen will die EU-Kommission Grundrechte schützen und Vertrauen in KI stärken – wie gut erfüllen die geplanten Regeln diese Ziele

#### aus Ihrer Sicht ganz grundsätzlich?

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine europäische KI-Verordnung (KI-VO-E) ist der weltweit erste Versuch einer umfassenden Regulierung Künstlicher Intelligenz. Er hat insoweit Pioniercharakter und Vorbildfunktion weit über die Europäische Union hinaus. Der Grundansatz einer unional harmonisierten horizontalen Regulierung auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes, der sich im Produktsicherheitsrecht seit langem bewährt hat, ist für die Regelungsmaterie die am besten geeignete Regulierungsstrategie und daher ausdrücklich zu begrüßen. Eine sektorale Regulierung durch Erweiterung bereits bestehender sektorspezifischer Instrumente wäre demgegenüber mit der Gefahr einer Rechtszersplitterung und erheblicher Regulierungslücken verbunden. Auch die weite Definition Künstlicher Intelligenz in Art. 3 Nr. 1 KI-VO-E ist schon zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen und Umgehungsstrategien sowie mit Blick auf das Regulierungsziel, die Risiken datengetriebener Technologien effektiv zu begrenzen, sinnvoll. Für die Gefahrenprävention kann es nicht auf die zum Einsatz gebrachte Technologie, sondern muss es vor allem auf die Schadensneigung der Systeme ankommen. Entsprechende Risiken bestehen grundsätzlich auch bei "herkömmlichen" Data-Science Anwendungen ohne Rückgriff auf KI-Technologien im engeren Sinn.

Allerdings bedarf der Verordnungsvorschlag zur Effektuierung der Regulierungsziele in zentralen Kernelementen der Ergänzung. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Schutzkonzept der Verordnung leerläuft und zugleich die Entwicklung wettbewerbsfähiger KI-Systeme durch schwer umsetzbare regulative Anforderungen behindert wird. Eine Nachjustierung ist vor allem in den Bereichen des Schutzes der Grund- und Verbraucherrechte, der Durchsetzung und der Umsetzbarkeit des Pflichtenkanons erforderlich.

Die EU-Kommission unterscheidet KI nach dem Risiko. So sollen etwa bei der Kreditvergabe sehr strenge, bei Chatbots lockerere Regeln gelten – wie bewerten Sie die vorgesehenen Differenzierungen?

Der risikobasierte Ansatz des Verordnungsentwurfs greift auf klassische Regulie-

rungsansätze des Produktsicherheitsrechts zurück und ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings besteht hier im Einzelnen noch erheblicher Korrekturbedarf. Das betrifft insbesondere die bisher noch fehlende Berücksichtigung der Beeinträchtigung von Verbraucherrechten als Maßstab für die Risikobewertung, die Unabhängigkeit des Konformitätsbewertungsverfahrens und die Risikobewertung bei verbundenen Produkten. Hier sollte der Kommissionsvorschlag entsprechend nachgeschärft werden. So ist etwa die Liste der Hochrisiko-KI-Systeme auch um solche Anwendungen zu ergänzen, die geeignet sind, Verbraucherrechte erheblich zu beeinträchtigen oder den Zugang zu Märkten und Dienstleistungen zu erschweren. Darüber hinaus sollten Hochrisiko-KI-Systeme einer Konformitätsbewertung durch anerkannte unabhängige Stellen im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens unterworfen werden. Eine Selbsteinschätzung der Anbieter, dass sie die Forderungen erfüllen, genügt hierfür nicht. Und schließlich sollte bei verbundenen Produkten die Klassifizierung als Hochrisiko-KI-System vom Bestehen einer Drittprüfungspflicht nach dem sektoralen Produktsicherheitsrecht entkoppelt und an die Aufnahme in den Anhang III auf der Grundlage einer Risikobewertung des Gesamtsystems geknüpft werden.

# KI-gestützte Personenerkennung soll nur stark eingeschränkt, Social Scoring für Staaten ganz verboten sein. Wie sehen Sie diese Pläne?

Der Ansatz der Kommission, den Einsatz dieser besonders grundrechtsgefährdenden Anwendungen zu begrenzen, weist zwar in die richtige Richtung, ist in der Umsetzung aber lückenhaft und damit in weiten Bereichen wirkungslos. Problematisch sind hier vor allem zwei Punkte: Erstens die weitreichenden Ausnahmen zur biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung von Personen, die eine Massenüberwachung im öffentlichen Raum im Ergebnis nicht verhindern, sondern legitimieren und damit erst rechtlich ermöglichen. Die Ausnahmetatbestände des Art. 5 I 1 d), II – IV KI-VO-E sollten daher mit Blick auf die Effektuierung des Grundrechtsschutzes deutlich beschränkt werden. Andererseits gelten die Beschränkungen im Fall KI-gestützter Personenerkennung und des Social Scoring nur für Behörden, nicht jedoch für private Akteure. Hier wäre Art. 5 I c-d) KI-VO-E unbedingt dahingehend zu ergänzen, dass das Verbot des Einsatzes derartiger KI-Systeme auch auf private Stellen ausgeweitet wird.

## Was sollte unbedingt noch in einem endgültigen EU-KI-Regelwerk stehen – und was auf keinem Fall?

Ein blinder Fleck besteht derzeit noch im Bereich des Rechtsschutzes und zwar sowohl mit Blick auf den Individualrechtsschutz Betroffener, als auch im Hinblick auf den kollektiven Rechtsschutz. Vor allem bei algorithmenbasierten Bewertungen besteht die Gefahr, dass Betroffene im Fall von Fehlfunktionen erheblich geschädigt werden mit weitreichenden Folgen für den Zugang zu Märkten und Dienstleistungen. Hier wäre der Verordnungsvorschlag um entsprechende Ansprüche der Betroffenen auf Offenlegung der Bewertungsgrundlagen sowie Korrektur und Löschung ungerechtfertigter Bewertungen zu ergänzen. Flankierend sollte, wie im Bereich des unlauteren Wettbewerbs seit weit langem bewährt, Verbraucherschutzorganisationen ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden, um Verstöße gegen die Anforderungen der KI-VO gerichtlich geltend machen und gegebenenfalls eine unabhängige Drittprüfung anstoßen zu können. Davon würden die Sicherheit von KI-Systemen und das Vertrauen in KI insgesamt ganz erheblich profitieren. Was die Kommission im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt vermeiden sollte: Eine Anwendung der KI-Verordnung auf bereits in den Markt eingeführte Medizinprodukte. Hier ist eine sorgfältige Abstimmung zwischen den Regelungen der Medizinprodukteverordnung (M-DR) und der KI-VO notwendig um zu vermeiden, dass bereits zugelassene und wirksame KI-Anwendungen aufgrund widersprüchlicher Anforderungen wieder vom Markt genommen werden müssen.

\*\*\*

Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission für einen harmonisierten Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz 2021/0106 (COD)

#### I. Gesamtbewertung und Regulativer Ansatz

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine europäische KI-Verordnung (KI-VO-E) ist der weltweit erste Versuch einer umfassenden Regulierung Künstlicher Intelligenz. Er hat insoweit Pioniercharakter und Vorbildfunktion weit über die Europäische Union

hinaus. Der Grundansatz einer unional harmonisierten horizontalen Regulierung auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes, der sich im Produktsicherheitsrecht seit langem bewährt hat, ist für die Regelungsmaterie die am besten geeignete Regulierungsstrategie und daher ausdrücklich zu begrüßen. Eine sektorale Regulierung durch Erweiterung bereits bestehender sektorspezifischer Instrumente wäre demgegenüber mit der Gefahr einer Rechtszersplitterung und erheblicher Regulierungslücken verbunden. Auch die weite Definition Künstlicher Intelligenz in Art. 3 Nr. 1 KI-VO-E ist schon zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen und Umgehungsstrategien sowie mit Blick auf das Regulierungsziel, die Risiken datengetriebener Technologien effektiv zu begrenzen, ausdrücklich zu begrüßen. Für die Gefahrenprävention kann es nicht auf die zum Einsatz gebrachte Technologie, sondern muss es vor allem auf die Schadensneigung der Systeme ankommen. Entsprechende Risiken bestehen grundsätzlich auch bei "herkömmlichen" Data-Science Anwendungen ohne Rückgriff auf KI-Technologien im engeren Sinn.

#### II. Änderungsbedarf im Einzelnen

Allerdings bedarf der Verordnungsvorschlag zur Effektuierung der Regulierungsziele in zentralen Kernelementen der Ergänzung. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Schutzkonzept der Verordnung leerläuft und zugleich die Entwicklung wettbewerbsfähiger KI-Systeme durch schwer umsetzbare regulative Anforderungen behindert wird. Eine Nachjustierung ist vor allem in den drei Bereichen 1) Schutz der Grund- und Verbraucherrechte, 2) Durchsetzung und 3) Umsetzbarkeit des Pflichtenkanons erforderlich.

#### 1. Schutz der Grund- und Verbraucherrechte:

Im Bereich des Schutzes der Grund- und Verbraucherrechte bestehen Schutzlücken vor allem aufgrund der fehlenden Einbeziehung privater Akteure, der mangelnde Berücksichtigung von Verbraucherrechten sowie der unvollständigen Erfassung besonders riskanter Anwendungen.

- Private Akteure als Normadressaten: In vielen Fällen ist der Einsatz besonders riskanter KI-Systeme – wie etwa das Social Scoring nach Art. 5 I c) KI-VO-E oder das Verbot der biometrischen Fernidentifizierung im öffentlichen Raum nach Art. 5 I (d) KI-VO-E – nur Behörden, nicht jedoch privaten Akteuren verboten. Dadurch ergeben sich deutliche Schutzlücken, da auch aus dem Einsatz dieser Technologien durch Private erhebliche Ge-

fahren für die Grundrechte der Betroffenen erwachsen können. Das Verbot des Social Scoring gem. Art. 5 I c) KI-VO-E und der biometrischen Fernidentifizierung im öffentlichen Raum gem. Art. 5 I d) KI-VO-E sind daher auch auf private Akteure auszuweiten. - Schutz von Verbraucherrechten: Der sachliche Schutzbereich der KI-VO beschränkt sich derzeit vor allem auf mögliche Risiken in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Grundrechte. In der Praxis kommen allerdings in weitem Umfang auch KI-Anwendungen zum Einsatz (etwa in den Bereichen Versicherungen, Zahlungsverkehr, Inkasso, Scoring, Finanzanlagen), aus denen sich weitreichende Risiken für die Wahrnehmung von Verbraucherrechten mit der Folge wirtschaftlicher Schäden für die Betroffenen ergeben können.

Entsprechend sollte die Liste der Hochrisiko-KI-Systeme gem. Art. 6 II KI-VO-E um Anwendungen ergänzt werden, die geeignet sind, Verbraucherrechte erheblich zu beeinträchtigen, zum Nachteil der Betroffenen erhebliche wirtschaftliche Schäden zu verursachen oder den Zugang zu Märkten und Dienstleistungen zu erschweren.

- Ergänzung des Katalogs besonders riskanter Anwendungen: Die Entwicklung von Kl-Systemen vollzieht sich mit atemberaubender Geschwindigkeit und erfasst immer neue Anwendungsbereiche. Umso mehr sollte der Katalog besonders riskanter Kl-Anwendungen um Systeme ergänzt werden, die bereits als besonders risikoträchtig bekannt sind und in der Praxis verwendet werde. Hierzu gehört insbesondere der Einsatz sog. "Dark Patterns", die darauf abzielen, die selbstbestimmte Entscheidungsfindung von Verbrauchern zu beeinträchtigen. Art. 5 l b) Kl-VO-E ist daher dahingehend zu ergänzen, dass der Einsatz auch solcher Kl-Systeme unzulässig ist, die geeignet sind, die persönlichen Schwächen oder die Schutzbedürftigkeit von Verbrauchern zu ihrem Nachteil auszunutzen. Die Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereiches des Art. 5 l b) Kl-VO-E auf alte und behinderte Menschen ist deutlich zu eng. Darüber hinaus sollte Art. 5 l b) Kl-VO-E neben physischen und psychischen auch wirtschaftliche Schäden erfassen. Gleiches gilt für Kl-Systeme zur Emotionsanalyse. Der

Einsatz KI-basierter Analyse menschlicher Merkmale im öffentlichen Raum sowie automatisierter Entscheidungen in Rechtsprechung und Verwaltung sollte einem generellen Verbot unterliegen. Entsprechend sind die Ausnahmetatbestände des Art. 5 I 1 d), II – IV KI-VO-E mit Blick auf die Effektuierung des Grundrechtsschutzes deutlich zu beschränken.

#### 2. Durchsetzung

Entscheidend für die Effektivität regulativer Instrumente sind hinreichend konkretisierte und damit umsetzbare Standards, ein unabhängiges Kontrollregime sowie die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes. In allen drei Bereichen bestehen Regulierungsdefizite:

- konkretisierte und umsetzbare Standards: Die regulativen Anforderungen der KI-VO an Hochrisiko-KI-Systeme bewegen sich – dem Regelungscharakter Europäischer Verordnungen entsprechend –auf weitgehend hohem abstrakten Niveau unter Rückgriff auf unbestimmte Rechtsbegriffe. So sind etwa nach Art. 15 I KI-VO-E Hochrisiko-KI-Systeme so zu konzipieren und zu entwickeln, "dass sie im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung ein angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit erreichen". Sowohl für KI-Hersteller und Betreiber als auch für die Aufsichtsbehörden sind regulative Vorgaben auf einem derart hohen Abstraktionsniveau nur schwer umsetzbar mit der Folge erheblicher Rechtsunsicherheiten und Umsetzungsdefizite. Hier sollten in der Verordnung nach dem Beispiel der DSGVO zumindest leitende Kriterien zur Konkretisierung der Vorgaben vorgesehen werden. Die Umsetzung dieser Kriterien auf technischer Ebene ist Gegenstand zukünftiger Zertifizierungsverfahren. - unabhängiges Kontrollregime: Nach Art. 43 II KI-VO-VO soll das für Hochrisiko-KI-Systeme vorgesehene Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung der Anbieter gem. Anhang VI ohne Einbeziehung einer modifizierten unabhängigen Stelle durchgeführt werden. Zur Verwirklichung der Regulierungsziele einer vertrauenswürdigen und sicheren KI sowie zur Förderung der Akzeptanz sind Instrumente der Selbstregulierung allerdings nicht geeignet. Der Verzicht auf eine unabhängige Drittprüfung steht darüber hinaus im Widerspruch zu Art. 4 I b des Beschlusses 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten, wonach die anzuwendenden Verfahren mit Blick auf die "Relevanz der Konformitätsbewertung entsprechend der Art und der Höhe der Risiken" auszuwählen sind. Wie im Bereich der Produktsicherheit mit Blick auf hochriskante Technologien

allgemein üblich, sollten Hochrisiko-KI-Systeme einer unabhängigen Konformitätsbewertung durch anerkannte unabhängige Stellen im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens unterworfen werden. Die Konformitätsbewertung sollte dabei nicht nur bei Markteintritt, sondern in regelmäßigen Abständen über den gesamten Lebenszyklus des Systems hinweg erfolgen.

- effektiver Rechtsschutz: Vor allem im Bereich des algorithmenbasierter scorings entfalten automatisierte Bewertungen ein erhebliches Risikopotenzial mit Blick auf die wirtschaftliche Schädigung von Verbrauchern und den Zugang zu Märkten und Dienstleistungen. Hier sollte für die Betroffenen ein Anspruch auf Offenlegung der Bewertungsgrundlagen, auf Korrektur ungerechtfertigter Bewertungen sowie ein Löschungsanspruch vorgesehen werden. Der Individualrechtsschutz ist durch bewährte Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes zu flankieren. Wie im Bereich des unlauteren Wettbewerbs sollte auch im Anwendungsbereich der KI-VO Verbraucherschutzorganisationen ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden, um Verstöße gegen die Anforderungen der KI-VO gerichtlich geltend machen zu können. Hierzu wäre die KI-VO in Anhang I der Europäischen Richtlinie 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher aufzunehmen.

#### 3. Umsetzbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Kohärenz

Zentral für die Effektivität der Verordnung mit Blick auf die Verwirklichung der Regulierungsziele sind Umsetzbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Kohärenz der regulativen Vorgaben. Sowohl Hersteller und Betreiber als auch die Aufsichtsbehörden sind auf hinreichend konkretisierte, umsetzbare und kohärente Anforderungen angewiesen. Hier bestehen erhebliche Defizite mit Blick auf die Klassifizierungskriterien für die einzelnen Risikoklassen, das Verhältnis zu sektoralen Richtlinien und Verordnungen sowie die Anforderungen an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit.

- Klassifizierungskriterien für die einzelnen Risikoklassen: Die Eingruppierung in die

einzelnen Risikoklassen, insbesondere die Qualifizierung als Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 iVm Anhang III KI-VO-E bildet eine entscheidende Weichenstellung bei der Anwendung des regulativen Rahmens der Verordnung. Denn Hochrisiko-KI-Systeme unterliegen einer besonders strengen Regulierung bis hin zum Verbot einzelner Anwendungen gem. Art. 5 KI-VO-E. Allerdings fehlen im Kommissionsvorschlag nachvollziehbare Klassifizierungskriterien wie auch eine hinreichend ausdifferenzierte Definition von Hochrisiko-KI-Systemen, die eine Zuordnung auch nicht in Anhang III KI-VO-E aufgeführter KI-Systeme zu den einzelnen Risikoklassen erlauben. Insbesondere lässt der Verordnungstext offen, welchen Wertentscheidungen die Herleitung der Risikoklassen zugrunde liegt. Die Verordnung sollte daher um klare und nachvollziehbarer Abgrenzungskriterien ergänzt werden, auf deren Grundlage die Eingruppierung einer KI-Anwendung als Hochrisiko-System erfolgt.

- Verhältnis zu sektoralen Richtlinien und Verordnungen: Für die Qualifikation einer Kl-Anwendung als Hochrisiko-KI-System folgt der Kommissionsentwurf in Art 6 KI-VO-E einem zweidimensionalen Ansatz, der zwischen KI-Komponenten in drittprüfungspflichtigen Produkten (Art. 6 I KI-VO-E) einerseits und den in Anhang III enumerativ aufgezählten standalone KI-Systemen (Art. 6 II KI-VO-E) andererseits differenziert. Für die erste Kategorie stellt Art. 6 I KI-VO-E maßgeblich darauf ab, ob ein KI-System, das als Sicherheitskomponente in einem Produkt verwendet wird, das nach den in Anhang II aufgeführten sektoralen Richtlinien und Verordnungen einem unabhängigen Konformitätsbewertungsverfahren unterliegt. Ist das Produkt, in dem das KI-System integriert ist, nicht drittprüfungspflichtig, fällt das KI-System damit automatisch aus der Risikoklasse der Hochrisiko-KI-Systeme heraus.

Dies wird dem tatsächlichen Gefährdungspotenzial, das von integrierten KI-System ausgeht, nicht gerecht, da die Wechselwirkungen zwischen KI- und produktspezifischen Risiken so nicht angemessen berücksichtigt werden. Denn die Integration eines KI-Systems in ein bisher nicht drittprüfungspflichtiges Produkt kann dazu führen, dass sich die von diesem Produkt ausgehen Risiken deutlich erhöhen. Darüber hinaus werden KI-spezifische Risiken in den sektoralen Instrumenten bisher nur vereinzelt adressiert. Die Klassifizierung als Hochrisiko-KI-System sollte daher in Art. 6 I b) KI-VO-E vom Bestehen einer Drittprüfungspflicht entkoppelt und an die Aufnahme in An-

hang III auf der Grundlage einer Risikobewertung des Gesamtsystems geknüpft werden.

- Konkretisierung der Anforderungen an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit: Nach Art. 15 KI-VO-E sind Hochrisiko-KI-Systeme so zu konzipieren, dass sie im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung ein angemessenes Niveau an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit erreichen und dieses Niveau während ihres gesamten Lebenszyklus beibehalten. Die Normierung dieser Anforderungen ist ausdrücklich zu begrüßen, allerdings bedürfen sie für eine effektive Anwendung in der Praxis der weitergehenden Konkretisierung. Das betrifft insbesondere die Anforderung der "angemessenen Genauigkeit", die mit hinreichender Zulässigkeit nur ex post bestimmt werden kann.

### **DEBATTENBEITRAG**

10.11.2021 | INTERVIEW

### NEUE REGELN FÜR QUALITÄTS-, TRANSPARENZ- UND KONTROLLSTANDARDS

#### Was die EU-KI-Verordnung leisten könnte



Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg - Direktorin, Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT), Universität Trier [Quelle: Uni Trier/ Jenna Theis]

"Es ist zu begrüßen, dass die EU-Kommission die Regulierung von Algorithmen und Künstlicher Intelligenz in Angriff nimmt", sagt Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg von der Uni Trier grundsätzlich. Bei wichtigen Punkten hofft sie, dass diese sich tatsächlich auch in der endgültigen Fassung finden.

Mit einem neuen Rechtsrahmen will die EU-Kommission Grundrechte schützen und Vertrauen in KI stärken – wie gut erfüllen die geplanten Regeln diese Ziele aus Ihrer Sicht ganz grundsätzlich?

Es ist zu begrüßen, dass die EU-Kommission die Regulierung von Algorithmen und Künstlicher Intelligenz in Angriff nimmt. Das vorgeschlagene Gesetz versteht KI sehr weit, beansprucht aber nur eine Regulierung bestimmter Technologien nach Einstufung in drei Risikokategorien: Einige Praktiken werden gänzlich verboten, Hochrisiko-Praktiken werden mit Sicherungsmechanismen versehen und für weitere Praktiken gelten lediglich Transparenzanforderungen. In der Tat ergänzt dieser Ansatz die Datenschutzgrundverordnung und verspricht den notwendigen Grundrechtsschutz. So schützt es die menschliche Autonomie, dass die umfassende Überwachung, Bewertung und manipulativen Ausbeutung des Menschen künftig verboten sein soll. Zielführend ist es auch, dass Praktiken wie das Profiling, also das Errechnen menschlicher Risiko- und Chancenpotentiale, etwa im Kontext von Bildung, Arbeit oder Kriminalitätsbekämpfung nur noch zulässig sein sollen, wenn das Verfahren Qualitätsstandards genügt, hinreichend dokumentiert wird und durch den Menschen überwacht und korrigiert werden kann.

# Die EU-Kommission unterscheidet KI nach dem Risiko. So sollen etwa bei der Kreditvergabe sehr strenge, bei Chatbots lockerere Regeln gelten – wie bewerten Sie die vorgesehenen Differenzierungen?

Die Differenzierungen nach dem Risiko sind sachgerecht, denn es wäre verfehlt, Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz in Europa durch pauschale Verbote auszubremsen. Strengere Regeln für die Kreditvergabe sind notwendig, weil die jetzige Praxis unter Intransparenz leidet und man ausschließen sollte, dass Verbrauchern oder Unternehmern Kredite aufgrund fehlerhafter oder gar diskriminierender Zuweisung von Kredit-Scores versagt bleiben. Die neuen Regeln würden hier für Qualitäts-, Transparenz- und Kontrollstandards sorgen.

Für Chatbots gilt, dass der Einsatz dieser praktischen Programme für die Kommunikation und Interaktion mit Menschen legitime Bedürfnisse erfüllen kann und darf, zum Beispiel nach detailgenauer, kostensparender oder auch anonymer Kommunikation. Gleichzeitig ist es aber nicht schutzwürdig, die Betroffenen über den Einsatz von Chatbots zu täuschen. Der Gesetzesvorschlag sieht daher eine Offenlegungspflicht

vor, die im Übrigen auch den Einsatz täuschender Social Bots im Wahlkampf verbieten würde.

# KI-gestützte Personenerkennung soll nur stark eingeschränkt, Social Scoring für Staaten ganz verboten sein. Wie sehen Sie diese Pläne?

Das Social Scoring, also das langfristige Profiling des Sozialverhaltens von Menschen durch Staaten und die hierauf gestützte Sanktionierung von Menschen mit schlechten Scores, dürfte zwar auch schon nach Datenschutzrecht verboten sein, aber hier scheint die EU-Kommission sich deutlich vom großangelegten chinesischen System des Sozialkredits abgrenzen zu wollen. Allerdings wird – bei näherer Betrachtung – das Social Scoring gar nicht umfassend verboten. Das Verbot erfasst nur bestimmte Nutzungen des Social Score, die zu unverhältnismäßigen Nachteilen führen oder die nicht mehr in dem Kontext stehen, in dem der Social Score entwickelt wurde. Man fragt sich also, welchen spezifischen Bedeutungsgehalt die Vorschrift tatsächlich besitzt.

Das grundsätzliche Verbot der KI-gestützten biometrischen Personenerkennung, konkret der automatisierten Gesichtserkennung, hat bei der Diskussion des Kommissionsvorschlags bislang eine besonders große Rolle gespielt. Auch die Personenerkennung unterfällt bereits den besonders strengen Regelungen des Datenschutzrechts für biometrische und damit sensible Daten. Das vorgeschlagene KI-Gesetz spezifiziert nun den Rechtsrahmen für die staatliche Nutzung dieser Technik zu Zwecken der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Dass – wie beim Datenschutz – gewisse Ausnahmen, namentlich für besonders gewichtige Rechtsgüter vorgesehen sind, etwa zum Schutz vermisster Kinder oder zur Verhinderung terroristischer Attentate, ist zweckmäßig.

# Was sollte aus Ihrer Sicht unbedingt noch in einem endgültigen EU-KI-Regelwerk stehen – und was auf keinem Fall?

Der Gesetzgebungsentwurf entwickelt wichtige Pflichten zur Sicherung von Qualität, Transparenz und menschlicher Kontrolle intelligenter Systeme. Diese sollten sich auch in der endgültigen Fassung finden. Gleiches gilt für den Ansatz, Pflichten auch für die Software-Anbieter und nicht nur die Verwender entsprechender KI-Systeme zu etablieren. Dies würde das KI-Gesetz auch gegenüber der Datenschutzgrundverordnung hervorheben, die Softwarefirmen wie Microsoft gerade nicht verpflichtet, sondern nur die Verwender der Softwareprodukte.

### **IMPRESSUM**

#### Herausgeber

Barthel Marquardt GbR
Merseburger Straße 200
04178 Leipzig
Tel: 0341 24 66 43 72
E-Mail: marquardt@meinungsbarometer.info

www.meinungsbarometer.info

#### V.i.S.d.P.

Dipl.-Journ. Nikola Marquardt

#### Idee, Konzept, Projektleitung

Dipl.-Journ. Thomas Barthel

#### Redaktion

Barthel Marquardt GbR

Diese Dokumentation darf nicht - auch nicht in Auszügen - ohne schriftliche Erlaubnis der Redaktion vervielfältigt und verbreitet werden. Die Dokumentation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem können wir für die enthaltenen Informationen keine Garantie übernehmen. Die Redaktion schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die aus der Nutzung von Informationen dieser Dokumentation herrühren.